https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF\_I\_1\_11-62-1

## 62. Bekanntgabe des Münzmandats der Stadt Zug vom 19. Mai 1768 für die Angehörigen des Zürcher Stadtstaats 1768 Juni 6

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich publizieren das Zuger Münzmandat vom 19. Mai 1768, damit alle Zürcher Angehörigen, die auf Zuger Gebiet mit Geld zu tun haben, von den entsprechenden Bestimmungen Kenntnis haben. Zunächst zählt die Zuger Obrigkeit die verbotenen Reichsmünzen sowie die verrufenen Münzen auf (1). Danach werden die Kurse für Gold- und Silbersorten sowie die Busshöhe bei Missachtung der Wechselkurse aufgeführt (2, 3). Weitere Strafandrohungen betreffen die Verwendung von verrufenen Geldsorten sowie betrügerische Manipulationen der Münzen (4, 5). Wer zuwiderhandelnde Personen anzeigt, erhält zur Belohnung 20 Prozent des Bussgelds (6). Zuletzt wird aufgeführt, dass das Mandat nicht nur in der Kirche verlesen, sondern auch angeschlagen werden soll.

Kommentar: In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts liess die Zürcher Obrigkeit Mandate der Städte Bern, Solothurn, Basel, Luzern und Zug zur Bekanntmachung für die eigenen Angehörigen nachdrucken. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Mandate aus den Bereichen Münzwesen und Viehhandel (vgl. das Berner Viehhandelmandat von 1772: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 71), die in Zürich zwischen fünf und 81 Tagen nach dem ursprünglichen Druckdatum erlassen wurden. Die fremden Mandate werden jeweils mit einer Einleitung und einem Schlussteil versehen, die sich an die Angehörigen des Zürcher Stadtstaates richteten.

Am 19. Mai 1768 sandten die Zuger ihr Münzmandat mit einem Begleitbrief nach Zürich und forderten die Zürcher auf, das Mandat zu publizieren und allen Angehörigen bekannt zu machen (StAZH A 259.4). Das Zuger Mandat besprachen die Zürcher Ratsmitglieder allerdings erst am 6. Juni, wobei insbesondere der vierte Artikel Anlass zu Diskussionen gab (StAZH B II 940, S. 255-256). Die Zürcher befürchteten nämlich, dass ihre Kauf- und Handelsleute aufgrund der angedrohten Konfiskation beim Einsatz von verrufenen Geldsorten auf dem Zuger Territorium Nachteile erleiden müssten. Daher antworteten sie noch am gleichen Tag, dass auch die Zuger Kaufleute auf Zürcher Territorium mit Einschränkungen rechnen müssten, falls sich herausstellen würde, dass die Zürcher Kaufleute nachteilig behandelt worden waren. Ausserdem wurde auf die bevorstehende eidgenössische Tagsatzung in Frauenfeld verwiesen (StAZH B IV 437, S. 22-23). Während der Tagsatzung, die im Juli 1768 stattfand, äusserte Zug den Wunsch, ein gemeinsames Währungssystem mit Zürich einzuführen. Die Zürcher Gesandten liessen jedoch verlauten, dass Zürich nicht bereit sei, von seiner Münzordnung (vgl. beispielsweise das Münzmandat vom 30. Mai 1768, StAZH III AAb 1.13, Nr. 34) und dem Grundsatz der Verminderung der Scheidemünzen abzulassen. Falls die Zuger die Zürcher Münzordnung übernehmen wollen, sei ihnen dies freigestellt (EA, Bd. 7/2, Nr. 293-294).

Zu den Hintergründen des zürcherischen Münzwesens im 17. und 18. Jahrhundert vgl. die Ausführungen zum Münzmandat von 1638 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 20).

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich thun kund offentlich hiermit, daß, weilen Uns von Unseren Gnädigen Lieben Alten Eidgenössischen Löblichen Stands Zug ein für Ihre Bottmäßigkeit neu-errichtetes und in Ihrer Landschaft publiciertes Münz-Mandat communiciert worden, welches also lautet:

Wir Ammann und Rath der Stadt und Ambt Zug, thun durch diesen Unseren Hoch-Obrigkeitlichen Befehl und Mandat Jedermänniglichen kund und zu wüssen etc etc Demnach Wir in Landsvätterliche Beherzigung gezogen, welcher gestalten in allen benachbarten Löblichen Ständen und Orthen die Gold- und Silber-Sorten samt denen Münzen auf einen geringeren Preiß gesezt, auch einige Münzen gänzlichen verruffen, hingegen solche bisdahin in Unserem Orth zu

35

10

höchstem Schaden und Nachtheil des Publici so wohl, als deren Particularen in höheren Werth eingenommen und ausgegeben worden seyen; als haben Wir dessentwegen gebührend vorzusehen, und hiemit, daß Unser Land aller massen dieses Schadens enthebt werde, nachgesezte Puncten durch offentlichen Druk zu gehorsamer Folgleistung Månniglichen bekannt zu machen nothwendig gefunden; Daß

[1] Erstens alle und jede Reichs-Munzen (die hiernach benambste allein ausgenommen) auch die neue Baßler, Schaffhauser, alle Appenzeller, neue St Galler, und andere ehemahlen schon verruffene geringhältige Munzen samt denen Fischlein halben Bazen in unserem Orth neuerdings bey der hierunden angesezten Straff einzunemmen, und auszugeben verbotten seyn; Mithin

[2] Zweytens die Gold- und Silber-Sorten, und Scheid-Münzen unter unseren Burgeren, und Landtleuthen folgenden Werth haben sollen:

Als die Schiltli- und teutsche zehen gute Gulden-werthige

15	Dulonen (die montforterisch- und hohenzollerische			
	Dublonen ausgenommen, denen	Gl	િ	a
	Wir wegen ihres geringen Werths keinen Cours gestatten)	12 "	20	""
	Alte Lisboninen	15 "	15	""
	Neue Lisboninen	21 "	""	""
20	LL Dublonen	13 "	30	""
	Sonnen Dublonen	12 "	""	""
	Spannisch- und französische Dublonen	10 "	""	""
	Mirlitons	9 "	15	""
	Ducaten	5 "	12	"3
25	Cronenthaler	3 "	5	""
	Alte französische Thaler genannt: Louis Blancs	2 "	26	"4
	Bayerische Thaler mit dem Mariå Bild, oder			
	Churfurstlichen Wappen	2 "	28	""
	Andere Reichs- und alte Species-Thaler	2 "	20	""
30	Bayerische 30. Kreuzer Stuk	""	22	"3

Die Halbe nach Proportion, nåmlich 15. Schweizer-Kreuzer.	ક્રી	"	a	
St Galler Oertlin doppelt	24	"	"	
Einfache	12	"	"	
Alte Baßler zehen Schillinger	9	"	"	
St Galler Groschen doppelt	4	"	3	5
Einfache 3. Schweizer-Kreuzer.				
Alte Baßler- und St Galler gute Bazen	3	"	"	
Halbe	1	"	3	
Ganze Walliser Bazen	2	"	"	
Halbe	1	"	"	10
Kreuzer	"	"	3	
Aller Gattung halbe Kreuzer und Bluzger	"	"	2	
Alle übrige Schweizerische Münzen, so bishero bey				
unsgangbar gewesen, auch die Sraßburger				
16-8- und 4. Råpler nach bisherigem Lauff bis				15
auf weitere Verordnung.				

- [3] Drittens: Damit aber dieser Unser Landtsvåtterlichen Verordnung, so von dem Ruff an Krafft haben solle, unverbrüchlich obgehalten werde; sollen diejenige, welche ob angesezte Gold- oder Silber-Sorten und Münzen höher, oder auch die gänzlich verbottene in Unserem Orth auszugeben, oder einzunemmen sich erfrechen, das erste mahl mit 10- das zweyte mahl mit 20 Thaleren, und endlich das dritte mahl mit höchster Straff und Ungnad belegt und gestrafft werden. Weilen aber annoch
- [4] Viertens obgemeldt-specificierte Geldt-Sorten in einigen anderen Orthen gånzlichen verruffen, oder noch weiter hinunder gesezt seyn, so sollen auch von Frömbden die Geldt-Sorten nicht anderst, als wie solche an selbiger Orthen geruffen seynd, bey Confiscation des ausgebend- und einnemmenden Geldts, und nach befindenden Dingen auch noch schwehreren Straff ausgegeben, und von denen Unserigen angenommen werden; Wann auch
- [5] Fünfftens wahrgenommen worden, wie daß durch die gewüssenlose Aufwechsler, Kipperer- und Wipperer die beste Goldt- und Silber-Sorten aufgewechslet, und zu grossem Schaden aus Unserem Land hinaus- dargegen aber geringhältige Sorten hinein-geworffen werden; als solle solch Eigennüziger dem Allgemeinen so nachtheiliger Geldt-Handel nicht allein bey Confiscation, sondern auch noch 100 Thaler unnachläßlicher Buß verbotten und undersagt sevn.
- [6] Sechstens: Zu steiffer Befolgung alles dessen, und damit die Fehlbare desto ehender angezeigt, und abgeschrekt werden, wollen Wir dem standhaften

Anzeiger von obberührten Bussen nämlichen von 10 – 2 und von 20 – 4 und von 100 – 20 Thaler zur Recompens geben lassen.

Letstlichen, damit sich mit der Unwüssenheit alles dessen niemand Entschuldigen könne, haben Wir dieses Hoch-Obrigkeitliche Mandat nicht nur in denen Kirchen publicieren, sondern auch an denen gewohnten Orthen anschlagen lassen. Wüssen sich also Einheimisch- und Frömbde diesem Unserem Befehl zu folge ohnstraffbar zu verhalten.

Actum vor Stadt und Ambt Rath Donnstags den 19<sup>ten</sup> May 1768. Canzley der Stadt und Ambt Zug.

Wir anmit nach tragender bestgemeinter Landesvåtterlicher Gesinnung die Unserigen vor Schaden und Nachtheil zu wahrnen, allen und jeden Unseren Angehörigen, welche in gedachten Löblichen Stands Zug Stadt und Landschaft etwas zu verkehren håtten, oder dahin Handel und Wandel trieben, diesere neue Münz-Verordnung zu derselben geflissener Beobachtung und Ausweichung der wiedrigenfahls aus eigener Schuld sich selbsten zuziehenden Straff und Verantwortung publicieren und bekannt machen wollen.

Geben den 6. Brachmonat, nach Christi Unsers Lieben Herrn und Heilands Geburth gezehlt Eintausend, Siebenhundert Sechszig und Acht Jahre. Canzley der Stadt Zürich.

20 **Einblattdruck:** StAZH III AAb 1.13, Nr. 35; Papier, 44.0 × 35.0 cm; (Zürich); (s. n.).